

Verordnung

über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren, die Anbringung von Hausnummern, das Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten, das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen, die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspielplätzen, die Benutzung öffentlicher Gewässer, das Taubenfütterungsverbot, das Abbrennen von Feuern und die Belästigung der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Melle (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. Nr.6/2017 S. 106) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 13.12.2017 für das Gebiet der Stadt Melle folgende Verordnung erlassen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Reit-, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Zonen, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z.B. Skateboardbahnen) und Ballspielplätze (z.B. Beachvolleyball- und Bolzplätze).

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung oder dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Gehweg angebracht werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen auf Verkehrsflächen und in Anlagen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Anpflanzungen innerhalb der Sichtwinkel dürfen nicht höher sein als 60 cm über der Fahrbahnkante. In den Straßen-/Gehwegraum hineinragende Hecken und sonstige Anpflanzungen bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Fahrbahnoberkante sind zurückzuschneiden, damit dieser Bewuchs den Straßen- bzw. Fußgängerverkehr nicht behindert. Das in den Straßenraum hineinragende Astwerk ist so weit zurückzuschneiden, dass der Straßen-/Gehwegraum und der Bereich um vorhandene Straßenlampen völlig frei ist und frei bleibt. Die Vorschriften des Nds. Straßengesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

- (1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen stets an der Leine zu führen.
- (2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:
 1. Im Wald und in der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).
 2. Bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.
 3. In Grün- und Parkanlagen mit entsprechender Leinenzwangbeschilderung zum Schutz Erholungssuchender und zur Abwehr vor Beunruhigungen der sonstigen frei oder in Wildgehegen lebenden Tiere.

Außerhalb dieser Flächen ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass keine

Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können. Tierhalterinnen oder Tierhalter sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft.

- (3) Hunde dürfen auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten nicht mitgenommen werden.
- (4) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen durch Tierkot nicht verunreinigt werden. Die Tierführerinnen und -halterinnen oder Tierführer und -halter sind verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieses gilt insbesondere für Hunde und Pferde. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers einer Verkehrsfläche vor.
- (5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Jagdhunde während der rechtmäßigen Jagdausübung, Rettungshunde von Hilfsorganisationen sowie Tiere, die von Polizei, Zoll oder Justiz eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 ebenfalls ausgenommen.
- (6) Die Tierhalterinnen oder Tierhalter bzw. diejenigen, die die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch von den Tieren ausgehendem Lärm (u.a. langanhaltendes Bellen und Heulen von Hunden) nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr.
- (7) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinsichtlich sonstiger Straßennutzung durch Tiere bleiben unberührt.

§ 4

Anbringung von Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat die nach § 126 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer zur Straße hin gut sichtbar anzubringen und lesbar zu erhalten; das bedeutet insbesondere mit ausreichendem Kontrast zum Untergrund und i.d.R. in Augenhöhe.
- (2) Die Schilder bzw. die Flächen der Ziffern dürfen die Mindesthöhe von 12 cm nicht unterschreiten. Diese Regelung gilt insbesondere für neu errichtete Gebäude.
- (3) Bei Neu- bzw. Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Nutzung angebracht sein.

§ 5

Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten

Bei Verkaufsgeschäften (z.B. Kiosken, Tankstellenshops, Imbissen) und neben Warenautomaten an Verkehrsflächen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat die Geschäftsinhaberin bzw. der Geschäftsinhaber oder die Automatenaufstellerin bzw. der Automatenaufsteller in ausreichender Anzahl und Größe Abfallbehälter bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren. Die oder der Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht erfolgte Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammlungs- und entsorgungspflichtig. Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig auf Verun-

reinigungen durch Verpackungen zu kontrollieren und zu reinigen.

§ 6

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Fahrzeugteile aller Art auf Verkehrsflächen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt oder sofort notwendige Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden erforderlich werden.
- (3) Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein anderes Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden, außer wenn die beim Reinigen mit Reinigungs- oder Lösungsmitteln anfallenden Laugen über eine ordnungsgemäß installierte Abscheidungsanlage entsorgt werden.

§ 7

Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzung von Kinderspielgeräten in Anlagen ist nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gestattet, soweit eine darüber hinausgehende Nutzung nicht ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) Es ist untersagt, soweit solche Plätze nicht durch besonderen Hinweis dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen oder Rad zu fahren.
- (3) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.
 - b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 8

Benutzung öffentlicher Gewässer

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der Frei- und Hallenbäder ist untersagt.
- (2) Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 9

Taubenfütterungsverbot

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet verboten.

§ 10 Abbrennen von Feuern

- (1) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen ist verboten. Ausnahmen bestimmen die Absätze 2 bis 6.
- (2) Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer und Johannisfeuer.
- (3) Osterfeuer sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Sie dürfen ausschließlich am Karsamstag und Ostersonntag abgebrannt werden.
- (4) Johannisfeuer werden nur dann als Brauchtumsfeuer zugelassen, wenn diese zwei Wochen vorher bei der Stadt Melle angemeldet werden. Dabei muss der Zweck des Gemeinschaftssinnes z.B. im Rahmen eines Dorffestes im Vordergrund stehen. Pro Stadtteil wird nur ein Johannisfeuer zugelassen. Die Johannisnacht ist die Nacht auf den Johannistag, vom 23. auf den 24. Juni.
- (5) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern darf ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Brennmaterial muss vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Während des Abbrennens ist sicherzustellen, dass mindestens eine Person zur Absicherung des Feuerbereiches ständig vor Ort ist.
- (6) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt (z.B. Forstfeuer, das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die durch Schadorganismen befallen sind).

§ 11 Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:

1. das Verrichten der Notdurft,
2. das dauerhafte Verweilen außerhalb von konzessionierten Flächen, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
3. a) Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen,
b) das Anstiften von Minderjährigen zur Art des Bettelns unter a) sowie
c) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern.

§ 12 Ausnahmen

Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, bedürfen sie einer besonderen schriftlichen Genehmigung der Stadt Melle.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der §§ 2 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Melle vom 25.06.2008 außer Kraft.

Melle, den 13.12.2017

STADT MELLE
Der Bürgermeister

(Scholz)